



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

321  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 31. August 2015

Nummer 35

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

400. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen Seite 321
401. Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, Änderung Gießerei – Auslegung – Seite 322

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 299 Gebiet der Gemeinde Lindlar Seite 323
403. Verlust eines Dienstausweises  
hier: Stadt Aachen Seite 323
404. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 323

405. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 323

#### E Sonstige Mitteilungen

406. Liquidation  
hier: Big Band Oberbruch e. V., Heinsberg Seite 323
407. Liquidation  
hier: Christlicher Allianz-Plakatdienst Köln e. V. Seite 324
408. Liquidation  
hier: Diabetes Bergheim-Bedburg-Elsdorf e. V. Seite 324
409. Liquidation  
hier: Förderverein Kindergarten Üdingen e. V. Seite 324

#### Als Sonderbeilage:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung „Wassergewinnungsanlagen Nachtigallchen und Mariaschacht“ mit Karte

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 400. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
31.2/9216 –GA St Lev-

Köln, den 13. August 2015

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom

1. September 2015

folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen bestellt:

als Vorsitzender:

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Späker, Köln

als stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Dipl.-Ing. Timm Dolenga, Radevormwald

als stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Dipl.-Ing. Ludwig Hoffmann, Düren

Herrn Dipl.-Ing. Thomas Merten, Leverkusen

als ehrenamtliche Gutachter:

Herrn Dipl.-Ing. Peter Kneip, Leverkusen

Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Buntentbach, Leverkusen

Herrn Dipl.-Kfm. Marco Müller, Leverkusen

Herrn Detlev Sczukowski, Leverkusen

Herrn Thomas Krings, Leverkusen

Herrn Dipl.-Ing. Christoph Roth, Leverkusen

Herrn Dipl.-Ing. Andreas Kölsch, Leverkusen

Herrn Dipl.-Ing. Jörg Junker, Odenthal

In Vertretung  
gez. Dr. S c h w a b

ABl. Reg. K 2015, S. 321

**401. Genehmigungsbeseheid nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die  
Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22,  
52152 Simmerath, Änderung Gießerei  
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0036/14/3.8.1-4-Wu/Moj

Köln, den 31. August 2015

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

**I. Tenor**

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 25. Juni 2014 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nrn. 3.2.2.1, 3.7.1, 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Induktionsschmelzofens (TMIR) mit einem Fassungsvermögen von 1.700 kg für das Schmelzen von Eisen- und Nichteisenmetallen,
- die Änderung des Betriebs der Anlage zum Schmelzen von Eisenmetallen durch die zusätzliche Möglichkeit zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von insgesamt 70 Tonnen pro Tag in den Öfen 3, 4, 5, 9, 14, 15, EFU und TMIR und
- die Änderung des Betriebs der Anlage zum Gießen von Eisenmetallen durch die zusätzliche Möglichkeit zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Gießleistung von 70 Tonnen pro Tag unter Verwendung der vorhandenen Anlagen

Die Nebenbestimmung 5.3 meines Bescheides vom 22. Januar 2014, Az. 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj wird vollumfänglich aufgehoben

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit den Änderungen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

**II Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

1. September 2015 bis einschließlich 14. September 2015

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0221/147-4093
2. Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 110, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 402.      **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 299 Gebiet der Gemeinde Lindlar**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 299

Gelsenkirchen, den 19. August 2015

In der Gemeinde Lindlar, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 299 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 299 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Lindlar und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4910027 O  
nach Netzknoten 4910039 O  
von Station 0,155 bis Station 0,276  
(Länge: 0,121 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2015, S. 323

### 403.      **Verlust eines Dienstausweises h i e r : Stadt Aachen**

Der Dienstausweis Nr. 1000103, Inhaberin Frau Luzie Schantz, ausgestellt vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung am 13. August 2012, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung zuzuleiten.

Aachen, den 24. August 2015

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. L e j e u n e

ABl. Reg. K 2015, S. 323

### 404.      **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 380503086.

Aachen, den 18. August 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 323

### 405.      **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413442157, 4223621196 und 3411212685, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, 18. August 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 323

## E      **Sonstige Mitteilungen**

### 406.      **Liquidation h i e r : Big Band Oberbruch e. V., Heinsberg**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 70718) eingetragene Verein „Big Band Ober-

bruch e.V.“ mit Sitz in Heinsberg-Oberbruch ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Robert Spicker, 52511 Geilenkirchen, Frankenstraße 30.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 323

**407. Liquidation**  
**h i e r : Christlicher Allianz-Plakatdienst Köln e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 5265) eingetragene Verein „Christlicher Allianz-Plakatdienst Köln e.V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 324

**408. Liquidation**  
**h i e r : Diabetes Bergheim-Bedburg-Elsdorf e. V.**

Der „Diabetes Bergheim-Bedburg-Elsdorf e.V.“, (VR 300954) Amtsgericht Köln, hat auf seiner Jahres-

Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015 beschlossen, den Verein aufzulösen. Als Liquidator wurde Leonhard Schmitz (Postfach 1501/Max-Born-Straße 19, 50126 Bergheim) bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 324

**409. Liquidation**  
**h i e r : Förderverein Kindergarten Üdingen e. V.**

Der Verein „Förderverein Kindergarten Üdingen e.V.“ (60 VR 1610) AG Düren, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 324

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.